TOURISMUS & EVENTS
LUDWIGSBURG

Anlage 5

Allgemeine Geschäftsbedingungen
für den Ludwigsburger Barock-Weihnachtsmarkt 2020

24.11.-22.12.2020

Inhaltsverzeichnis

I. Bewerbung, Zulassung

1. Marktfläche, Marktzeit, Veranstaltungszweck

2. Bewerbung

3. Ausschlussgründe vom Zulassungsverfahren

4. Zulassung bei Überangebot

5. Ergänzende Zulassungsregelungen für Gastronomiebetriebe

6. Ergänzende Zulassungsregelungen für Wechselstände

7. Rücktritt

II. Bedingungen, Verhalten während der Laufzeit des Marktes

8. Auf- und Abbau/Lärmschutz

9. Verkaufsbereitschaft/Musikdarbietungen

10. Haftung/Bewachung/Versicherung

11. Reinigung /Abfall/Umweltschutz/Winterdienst

12. Firmenbezeichnung/Preisaushang

13. Brandschutz/Gasversorgung

14. Stromversorgung/Wasserversorgung und-entsorgung

15. Abgabe von Getränken und Speisen/Jugendschutz

16. Befahren der Veranstaltungsfläche

17. Werbung & sonstige Leistungen des Veranstalters

18. Sonstiges/Salvatorische Klausel

I. Bewerbung, Zulassung

1. Marktfläche, Marktzeit, Veranstaltungszweck

Die Stadtverwaltung Ludwigsburg, vertreten durch TOURISMUS & EVENTS LUDWIGSBURG (nachfolgend Veranstalter genannt), ist der Veranstalter des LUDWIGSBURGER BAROCK-WEIHNACHTSMARKTES. Die Veranstaltung wird als Spezialmarkt gem. §§ 68 und 69 GewO vom Veranstalter bei der zuständigen Behörde zur Festsetzung beantragt.

1.1 Marktzone:
Der Weihnachtsmarkt wird in der Fußgängerzone auf dem Ludwigsburger Marktplatz, dem Stadtkirchenplatz, der Kirchstraße, Asperger Straße sowie der Unteren Marktstraße bis zum Holzmarkt und rund um die Katholische Kirche (inkl. dem entsprechenden Teilstück der Eberhardstraße) abgehalten.

1.2 Dauer des Weihnachtsmarktes: (29 Tage)

von	Dienstag,	24. November 2020,	11:00 Uhr
bis	Dienstag,,	22. Dezember 2020,	21:00 Uhr

1.3 Tägliche Öffnungszeiten: 11:00 bis 21:00 Uhr

1.4 Die Gestaltung des Weihnachtsmarktes als Spezialmarkt erfolgt mit dem Ziel, eine größtmögliche Attraktivität mit besonderer Ausrichtung auf das Weihnachtsfest zu erreichen.
Hierzu soll ein vielseitiges, umfassendes und ausgewogenes Warensortiment, das zum traditionellen Charakter des Weihnachtsmarktes gehört, angeboten werden. Der Veranstalter bildet entsprechend dem Gestaltungswillen mehrere Angebotsgruppen. Darüber hinaus kann er entsprechende Untergruppen bilden. Der Veranstalter behält sich vor, die Anzahl der Beschickerinnen und Beschicker für jede Angebotsgruppe von Jahr zu Jahr neu festzulegen Die festgelegte Zahl wird jährlich schriftlich zu Protokoll gebracht.

2. Bewerbung

2.1. Bewerbungen sind online über das Bewerbungsformular auf der städtischen Homepage: www.ludwigsburg.de einzureichen. Sämtliche Informationen zu dem Bewerbungsablauf und zur -frist sind auf der Internetseite der Stadt Ludwigsburg veröffentlicht. Bis zum Ablauf dieser Frist muss die Bewerbung bei der Stadt Ludwigsburg eingegangen sein.

2.2. Alle Bewerberinnen oder Bewerber haben die für das betreffende Geschäft erforderlichen gesetzlichen Nachweise, Genehmigungen und Auflagen (z. B. gewerbe-, bau- (z. B. Baubuch), sicherheits- (z. B. TÜV) und gesundheitsrechtlicher Art) zu erfüllen und auf Verlangen vorzuweisen.

2.3. Zur Vollständigkeit einer Bewerbung muss das ausgefüllte Bewerbungsformular einschließlich aller Nachweise fristgerecht vorliegen. Die nicht rechtzeitige oder unvollständige Bewerbung kann zum Ausschluss führen.

2.4 Der Veranstalter legt großen Wert darauf, dass die Stände schön und phantasievoll zu den Themen „Barock“ und „Weihnachten“ passend geschmückt werden. Sonnenschirme sind ohne Werbeaufdrucke in RAL-Farbe opalgrün 6026 oder blaugrün 6004 zu verwenden. Für die Dächer werden Schindeln bevorzugt. Die Verkaufsstände (rustikale Holzverkaufsstände) sind weihnachtlich auszuschmücken; dies gilt für alle Seiten des Standes. Es darf nur echtes Tannengrün verwendet werden (kein Plastik).
Verkaufswagen werden nur in Ausnahmefällen zugelassen. An diesen sind die Wagendeichseln abzubauen. Falls dies nicht möglich ist, wird eine entsprechende Verkleidung und Gestaltung vorgeschrieben.

2.5 Die Standbreite und -tiefe kann nach der zur Verfügung stehenden Marktfläche und den besonderen örtlichen Gegebenheiten begrenzt werden. Die Standtiefe kann grundsätzlich höchstens 300 cm betragen; nur in

beschränktem Umfange sind tiefere Stände zugelassen. Der aufgebaute Stand darf nicht mehr als insgesamt 10 cm in Breite und Tiefe von den Maßen des zugelassenen Standes abweichen.

2.6 Die Marktstände können einen seitlichen Dachüberhang aufweisen. Der gesamte seitliche Abstand kann bei Voranmeldung auf einer Seite (Türseite) bis auf max. 70 cm bis zum nächsten Stand ausgedehnt werden.

2.7 Gewünschte Freiflächen sind optional anzugeben. Der Veranstalter ist bestrebt aber nicht verpflichtet, diese zu ermöglichen. Sollte die gewünschte Freifläche nicht oder nicht im angegebenen Maß genehmigt werden können, so wird der Bewerber vor Beendigung des Zulassungsverfahrens hierüber informiert. Es steht ihm frei, seine Bewerbung ohne bzw. mit reduzierter Freifläche aufrechtzuerhalten oder gänzlich zurückzuziehen.

3. Ausschlussgründe vom Zulassungsverfahren

Vom Zulassungsverfahren können ausgeschlossen werden:

3.1 Verspätet eingereichte Bewerbungen und Sammelbewerbungen.
3.2. Bewerbungen mit falschen oder unvollständigen Angaben.
3.3 Bewerbungen, bei denen nach Ablauf der Bewerbungsfrist Veränderungen eingetreten sind (z. B. Eigentumsverhältnisse, Sortimentswechsel).
3.4 Unzuverlässige Bewerberinnen und Bewerber. Unzuverlässig ist in der Regel, wer gegen die AGBen des Weihnachtsmarktes, gesetzliche Bestimmungen oder Anordnungen des Veranstalters verstoßen hat. Berücksichtigt werden kann auch das Fehlverhalten der Bewerberin und des Bewerbers auf anderen Veranstaltungen oder Märkten in und außerhalb der Stadt Ludwigsburg. Für Ziff. 3.4 gilt ein Berücksichtigungszeitraum von 3 Jahren.
3.5 Bewerberinnen oder Bewerber, bei denen das Ordnungs- und Bürgeramt, Lebensmittelüberwachung und Veterinärwesen (LUV) bei vorausgegangenen Veranstaltungen Verstöße gegen hygienerechtliche Bestimmungen festgestellt hat.

4. Zulassung bei Überangebot

4.1. Gehen in einer Angebotsgruppe mehr Bewerbungen ein als Plätze verfügbar sind, orientiert sich die Zulassung der Bewerberinnen oder Bewerber ausschließlich am Veranstaltungszweck, Gestaltungswillen und den platzspezifischen Gegebenheiten.

Bei der Zulassung sind vorgegebene Kriterien zu berücksichtigen:

1. Prägendes Traditionsgeschäft
2. Warenangebot
a) Verkaufsartikel (weihnachtliche Artikel oder besonderes Sortiment, Sortimentsbeschränkung, Eigenerzeugnisse)
b) Verzehr (besonderes Sortiment, Sortimentsbeschränkung, Eigenerzeugnisse, Bio/regional)
3. Dekoration und Beleuchtung (einheitliches Erscheinungsbild, Veranstaltungsbezug (weihnachtlich, barock), Präsentation der Waren, passende Beleuchtung)
4. Bauliche Gestaltung (Giebel, gepflegter Zustand)
5. Sonstiges (z.B. Preis-Leistung, neuartiges Angebot, Umweltfreundlichkeit, faire und mangelfreie Zusammenarbeit, Attraktivitätssteigerung)

Der Veranstalter ist bei der Beurteilung nicht zwingend an seine Einschätzung aus vorangegangenen Veranstaltungen gebunden. Im Auswahlverfahren können auch vergaberelevante Umstände berücksichtigt werden, die sich nicht unmittelbar aus Bewerbungsunterlagen ergeben, sondern anderweitig, zum Beispiel aus früheren Veranstaltungen oder durch Nachfrage bekannt sind.

4.2. In der Kategorie „Prägendes Traditionsgeschäft“ erhalten Beschicker für jedes Jahr der Teilnahme einen Punkt. Die maximal zu erreichende Punktzahl beträgt 15 Punkte. Berücksichtigt wird der Zeitraum der zurückliegenden 15 Jahre. Liegen eine oder mehrere Unterbrechungen von drei aufeinanderfolgenden Jahren vor, erhält der Bewerber nur für den Zeitraum bis zur jüngsten Unterbrechung Punkte.

4.3 In den unter 4.1 genannten Kategorien 2-5 werden je Kategorie 0, 5, 10 oder 15 Punkte vergeben. 0 ist dabei gleichzusetzen mit „ungenügend / mangelhaft“, 5 mit „ausreichend / befriedigend“, 10 mit „gut / sehr gut“ und 15 mit „überragend“. Die jeweils vergebenen Punkte aller 5 Kategorien erfahren zusätzlich eine Gewichtung um den Faktor 3 in den Kategorien Prägendes Traditionsgeschäft und Warenangebot, den Faktor 2 in den Kategorien Dekoration und Beleuchtung, Sonstiges und den Faktor 1 in der Kategorie Bauliche Gestaltung

4.4. Bei Punktgleichheit zwischen zwei oder mehreren Bewerbern einer Angebotsgruppe erhält der Bewerber eine Zulassung, der in der Kategorie „Prägendes Traditionsgeschäft“ die meisten Punkte erhalten hat. Sollte auch hier Punktgleichheit herrschen, werden nacheinander die Punkte der anderen Kriterien in der unter Punkt 4.1 aufgeführten Reihenfolge verglichen. Der Bewerber, der zuerst in einer Kategorie eine höhere Punktzahl erhalten hat, erhält den Vorzug.

4.5. Sind nach Anwendung der vorgenannten Kriterien keine objektiv feststellbaren Unterschiede vorhanden, entscheidet das Los.

4.6 In jeder der nach Ziff. 1.4 gebildeten Angebotsgruppen erhält mindestens ein Neubewerber Zugang zum Markt. Neubewerber sind alle Bewerber, die in den vorangegangenen vier Jahren keinen Stand auf dem Ludwigsburger Barock-Weihnachtsmarkt betrieben haben.

4.7 Ergeben sich während des Aufbaus Veränderungen zu den Planunterlagen (technisch bedingte Umstellungen, Ausfall von Geschäften etc.), kann der Veranstalter diese Plätze an verfügbare Bewerberinnen oder Bewerber auf der Warteliste, deren Geschäfte nach Art und Größe passen, vergeben.

5. Ergänzende Kriterien für Gastronomiebetriebe:

Auf dem Weihnachtsmarkt werden entsprechend der jeweiligen Veranstaltungskonzeption an geeigneten Stellen im Veranstaltungsbereich ausreichend Stände mit Waren zum Verzehr an Ort und Stelle, davon rund 10% der Stände mit Alkoholausschank (Getränke mit Alkoholgehalt über 5%), zugelassen. Von der o.g. Spanne nicht berücksichtigt sind gemeinnützige Stände (insbesondere die Angebote an den Wechsel- und Sozialständen). Insgesamt wird bei den Gastronomiebetrieben ein umfassendes, vielseitiges Angebot angestrebt.

Flatrate-Angebote oder sonstige zum extremen Alkoholgenuss verleitende Angebote (z.B. Happy Hour) sind untersagt.

6. Ergänzende Kriterien für Wechselstände / Sozialstände:

Zur Bereicherung des Angebots auf dem Barock-Weihnachtsmarkt stellt der Veranstalter zwei bis drei Hütten als Wechselstände für Kunsthandwerker (Belegung im Wochen- oder Zweiwochen-Rhythmus) und drei Hütten zur Vergabe an Schulen, Vereinen, Institutionen (Belegung im Tages- oder Zweitages-Rhythmus), deren Verkauf einen karitativen oder sozialen Zweck erfüllen muss zur Verfügung. Die Bewerbung erfolgt schriftlich anhand eines Bewerbungsformulars.
Gehen für einen Termin mehr Bewerbungen ein als Plätze zur Verfügung stehen, wird unter Berücksichtigung der angegebenen Wunschtermine in der Bewerbung eine gleichmäßige Verteilung angestrebt. Ludwigsburger Vereine und Institutionen werden vorrangig behandelt. Können dennoch nicht alle Bewerbungen berücksichtigt werden, erfolgt die Auswahl anhand der Punkte 4.1 (ohne Kriterium: bauliche Gestaltung) - 4.5 der AGBs.

7. Rücktritt

Sollte der Bewerber nach erfolgter Zulassung durch den Veranstalter seine Bewerbung zurückziehen, so werden unabhängig vom Rückzugsgrund Stornokosten fällig. Diese betragen bei einer Stornierung

- ab 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn 25% der Standgebühren.

- ab 3 Wochen vor Veranstaltungsbeginn 50% der Standgebühren.
- ab 1 Woche vor Veranstaltungsbeginn 100% der Standgebühren.
-

II. Bedingungen, Verhalten während der Laufzeit des Marktes

Die Marktaufsicht führen Beauftragte des Veranstalters durch. Sie haben uneingeschränktes Weisungsrecht, das unter anderem auch zum sofortigen Platzentzug befugt, wenn gegebene Anweisungen nicht befolgt oder die genannten Bestimmungen nicht eingehalten werden.
Allen Teilnehmern am Ludwigsburger Barock-Weihnachtsmarkt ist es untersagt Waren im Umhergehen anzubieten, oder lautstark anzupreisen sowie Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände außerhalb des eigenen Standes zu verteilen.

8. Auf- und Abbau / Lärmschutz

8.1 Die Andienung der Stände kann nur außerhalb der täglichen Öffnungszeiten (1.3) erfolgen. Während der Marktzeiten ist das Befahren der Marktfläche ausdrücklich untersagt. Das Be- und Entladen hat so schnell als möglich zu erfolgen. Das Parken auf der Marktfläche oder in der Fußgängerzone ist untersagt. Bei Nichtbeachtung des Parkverbots werden die Fahrzeuge auf Veranlassung des Veranstalters und auf Kosten des Fahrzeughalters abgeschleppt. Außerdem erhebt der Veranstalter pro Parkverstoß eine Bearbeitungspauschale von 150 €.

8.2 Am Marktplatz arbeiten und wohnen zahlreiche Menschen. Deshalb gelten alle gesetzlichen Lärmschutzvorgaben. Die Nachtruhe von 22:00 bis 06:30 Uhr ist einzuhalten!

8.3 Der Aufbau darf nicht am Totensonntag und nicht während der Gottesdienste erfolgen.
Alle Standbetreiber werden schriftlich über Ihren persönlichen Aufbautermin unterrichtet. Während den Kirchenzeiten sind jegliche lärmverursachenden Arbeiten zu unterlassen.

8.4 Der Abbau darf nicht an den Feiertagen erfolgen.
Der Abbautermin wird ebenfalls schriftlich mitgeteilt. Jeder Standinhaber ist dafür verantwortlich, dass sein Stand in dieser Zeit demontiert und der Platz auf seine Kosten von jeglichem angefallenem Müll entsorgt und besenrein hinterlassen wird. Für den Fall, dass der Abbau nicht in der vereinbarten Zeit erfolgt, ist der Veranstalter berechtigt, den Stand des Standinhabers auf Kosten des Standinhabers zu entfernen. Zusätzliche Standtage können dem Standinhaber entsprechend der Preisliste wie ein normaler Veranstaltungstag berechnet werden.

9. Verkaufsbereitschaft / Musikdarbietungen

9.1 Alle Verkaufsstände müssen zum Verkaufsbeginn um 11:00 Uhr verkaufsbereit und dekoriert sein. Sollte ein Platz bis zum Vortag des Verkaufsbeginns bis 12:00 Uhr, nicht bezogen sein, so kann dieser von dem Veranstalter anderweitig vergeben werden. Ist dies nicht möglich, wird eine Gestaltung der Freifläche auf Kosten des angemeldeten Beschicker vorgenommen. Die Beschicker verpflichten sich, ihre Verkaufsstände über die gesamte Marktdauer und zu den genannten Verkaufszeiten geöffnet zu halten. Bei unentschuldigter Verspätung und / oder frühzeitigem Verlassen des Marktes wird eine Strafe in Höhe der doppelten Tagesmiete fällig. Im Wiederholungsfall ist der Veranstalter berechtigt, die Marktzulassung zu widerrufen. Die Stände dürfen nicht vor Ende des Weihnachtsmarktes geräumt oder abgebaut werden. Für den Fall eines vorzeitigen Abbaus besteht kein Anspruch auf Rückzahlung von bezahlten Marktentgelten. Untervermietung oder Überlassung des Standplatzes oder Standes an Dritte ist unzulässig.

9.2 Musikübertragungen sind nur in Ausnahmefällen und nur auf Voranmeldung gestattet. Evtl. anfallende GEMA-Gebühren sind von den Beschickern selbst zu entrichten.

10. Haftung / Bewachung / Versicherung

10.1 Die Beschicker haften für jegliche Personen- und Sachschäden, die durch ihren Stand, durch sie selbst oder ihre Beauftragten vorsätzlich oder fahrlässig verursacht werden. Dies gilt insbesondere auch für Beschädigungen des Straßenbelages und der Beleuchtungseinrichtungen in dem ausgewiesenen Marktbereich.

10.2 Es muss immer eine verantwortliche und mit allen Befugnissen ausgestattete Person am Stand anzutreffen sein. Paragraf 278 des BGB findet Anwendung.

10.3 Der Veranstalter beauftragt mit der allgemeinen Bewachung der Stände einen Wach- und Sicherheitsdienst. Die Bewachung setzt erstmals in der Nacht auf den ersten Veranstaltungstag ein und erfolgt letztmals in der Nacht auf den letzten Veranstaltungstag.

10.4 Da der Veranstalter keine Haftung für Schäden an den Marktständen, am Ausstellergut oder für dessen Abhandenkommen übernimmt, wird den Beschickern dringend empfohlen, ihr Eigentum auf eigene Kosten zu versichern.

11. Reinigung & Abfall / Umweltschutz / Winterdienst

11.1 Der Standinhaber hat während des Weihnachtsmarktes dafür zu sorgen, dass sein Stand und die unmittelbare Umgebung in einem sauberen Zustand gehalten und nach Marktende sauber und unbeschädigt verlassen werden.
Das Verpackungsmaterial ist von den Beschickern entsprechend ihren Recyclingeigenschaften getrennt zu entsorgen. Die Entsorgung in öffentliche Mülleimer ist verboten! Es ist nicht gestattet Kartonagen und sonstigen Müll außerhalb der Hütte bzw. in den Innenhöfen zu lagern. Bei Nichtbeachtung der Sauberhaltungsverpflichtung wird die Reinigung und Abfallentsorgung auf Kosten der Beschicker durchgeführt.
Jeder Beschicker muss seinen anfallenden Müll selbstständig auf eigene Kosten entsorgen. Die aufgestellten städtischen Mülleimer dürfen hierfür nicht verwendet werden.
Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Sauberhaltungsverpflichtung, die Sonderreinigungen verursachen, behält sich der Veranstalter – ohne vorherige Abmahnung – einen Widerruf der Marktzulassung bei gleichzeitiger Weitergabe der Sonderreinigungskosten an den Verursacher vor.

11.2. Die Inhaber von Ständen, die Getränke und Nahrungsmittel zum Straßenverzehr feilbieten, dürfen hierfür nur noch Behältnisse bzw. Unterlagen, Geschirr, Besteck u. ä. verwenden, welche nach Reinigung in hygienisch einwandfreiem Zustand, wiederverwendet werden können ("Mehrweggeschirr"). Getränke dürfen auch in Pfandflaschen verabreicht werden. Ausgabe in anderen Behältnissen (Dosen, Beutel, Einwegflaschen usw.) ist nicht erlaubt. Ausgenommen vom Verbot des Einweggeschirrs sind unbeschichtete Papierunterlagen (z.B. Servietten) und zum Verzehr geeignete Behältnisse. Die Ausgabe von Waren in Einweg-Plastiktüten, den sogenannten „Hemdchen-Tüten“ ist untersagt. Bei Zuwiderhandlung kann der Verstoß mit einem Verwarngeld bis zu 500 Euro geahndet werden.

11.3 Alle Standinhaber sind verpflichtet, in der Umgebung ihres Standplatzes (d.h. mindestens in einem Radius von 1,5 m um den Stand herum) die Schneeräumung und das Bestreuen bei Glatteis zu übernehmen. Die vorgenannten Arbeiten müssen mit Beginn der Verkaufszeit abgeschlossen sein. Bei Glatteis darf nicht mit Salz gestreut werden, sondern nur mit Sand oder Splitt. Die Streumittel werden vom Veranstalter auf dem Marktgelände bereitgestellt.

12. Firmenbezeichnung / Preisaushang

In jedem Verkaufsstand ist gut sichtbar ein Schild in der Größe DIN A4 anzubringen, aus dem deutlich Name, Vorname und die Anschrift des Standinhabers hervorgehen. Die Bestimmungen über die Preisauszeichnung auf Märkten müssen genau eingehalten werden.

13. Brandschutz / Gasversorgung

13.1 Für den Brandschutz auf dem Ludwigsburger Barock-Weihnachtsmarkt gelten die Richtlinien der Ludwigsburger Feuerwehr. Dieses Merkblatt ist Bestandteil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Siehe Anlage ‚Brandschutzmaßnahmen’. Für Rückfragen steht Ihnen die Feuerwehr, Marienstr. 22, 71634 Ludwigsburg,
☎ 07141/910 – 2318, Fax: 07141/910 – 2501 zur Verfügung.

13.2 Die Verkaufsstände sind ausschließlich mit Gas zu heizen. Außerhalb der Verkaufsstände sind aus Sicherheitsgründen keine Heizstrahler erlaubt (dies gilt insbesondere für alle Gastronomiestände). Radiatoren und andere mit Strom betriebene Heizgeräte sind ausdrücklich verboten. Dies gilt auch für Wasserkocher. Gas-Ersatzflaschen müssen getrennt von der Brennstelle aufbewahrt werden.

Alle zum Einsatz kommenden Gasgeräte müssen aktuell durch eine Fachfirma auf Sicherheit geprüft sein. Eine schriftliche Bestätigung ist auf Wunsch vor Ort vorzuzeigen, kann diese nicht vorgelegt werden, kann eine Stilllegung des Gasgerätes erfolgen (siehe Anlage ‚Technisches Datenblatt').

14. Stromversorgung / Wasserversorgung und -entsorgung

14.1. Der Veranstalter sorgt auf schriftlichen Antrag des Beschickers, unter genauer und verbindlicher Angabe der Geräteanschlusswerte, für die Versorgung des Standes mit Strom. Die elektrische Installation darf nur durch die von der Stadtverwaltung beauftragte Elektrofirma vorgenommen werden.

14.2 Jeder Standbetreiber, der Geräte im Drehstrombetrieb (400 V Anlagen) nutzt muss einen eigenen beglaubigten und geprüften Zähler mitbringen. Die Zähler werden durch die beauftragte Elektrofirma montiert und angeschlossen und dessen Anfangs- und Endstand durch deren Mitarbeiter abgelesen. Die Messwerte werden durch den Standinhaber oder dessen Vertreter mit Unterschrift bestätigt. Für die korrekte Strom-Verbrauchsmessung ist der Veranstalter oder die von ihm beauftragte Elektrofirma verantwortlich.

14.3 Der Stand darf nicht eher verlassen (abgebaut) werden, bevor der Zähler durch einen Angestellten der Elektrofirma abgelesen, der Zählerstand festgestellt und von Ihnen durch Unterschrift bestätigt wurde.

14.4 Der Standinhaber verlegt von seinem Stand aus ein Kabel zum zugewiesenen Verteilerkasten. Er ist dafür verantwortlich, dass die Leitungen und Steckvorrichtungen sich in einem einwandfreien Zustand befinden und somit eine sichere Funktion gewährleisten.
Für den Anschluss an die neuen Verteilerkästen sowie an alle Zähler ist eine Rundsteckvorrichtung DIN 49462, VDE 0623, CEE 17, IEC 309 erforderlich:
bei 220 V Anschluss CEE 16 A 3-polig 6 h // bei 380 V Anschluss CEE 16 und CEE 32 A 5-polig 6 h // Ob 16 oder 32 A, richtet sich nach dem erforderlichen Gesamtanschlusswert.
Beauftragt der Standinhaber die für den Markt zuständige Elektrofirma mit der fachgerechten Verlegung der Zuleitung vom Verteiler zum Stand, so sind von ihm die Arbeits- u. Materialkosten selbst zu tragen.

14.5 Der Anschluss an Zähler und Verteiler erfolgt ausschließlich durch die beauftragte Elektrofirma und wird durch diese verplombt. Bei Beschädigung der Plomben werden die Stromverbrauchskosten geschätzt.

14.6 Die Verteilerschränke werden verschlossen, sobald alle Stände angeschlossen sind.

14.7 Die Standinhaber dürfen nur elektrisch einwandfreie Geräte benutzen. Alle durch defekte Geräte und Kabel verursachten Mehrkosten gehen allein zu Lasten des Verursachers. Elektrische Heizungen und Wasserkocher sind nicht erlaubt.
Den Beauftragten der Elektrofirma ist jederzeit der Zutritt zu den elektrischen Anlagen zu gewähren.

14.8 Nach schriftlicher Anmeldung wird dem Standbetreiber die Wasserentnahme an einem Hydranten zugeteilt (kostenpflichtig, siehe Preisliste). Der Beschicker verlegt von seinem Stand aus einen Schlauch zum zugewiesenen Hydranten. Die Anschlüsse dürfen nur von einer von der Stadt beauftragten Gas-Wasser-Installations-Firma vorgenommen werden.
Auch hier hat der Beschicker selbst alle Anschlusskosten sowie Arbeits- und Materialkosten selbst zu tragen (Siehe Punkt 13. Stromversorgung). Ferner ist der Standbetreiber auch für die Frostsicherung selbst verantwortlich.
Das Abwasser ist grundsätzlich in das Abwassernetz einzuleiten oder muss bis zum Abtransport in geschlossenen Behältern verwahrt werden. Diese Behälter müssen für die Besucher nicht sichtbar aufbewahrt werden.

Alle Maßnahmen und Kosten in Bezug auf die Wasserver- und -entsorgung obliegen dem Standbetreiber.

14.9 Lebensmittelreste sowie Fett, Öle und Ölrückstände dürfen nicht ins Abwassernetz gelangen (Abwassersatzung der Stadt Ludwigsburg – AbwS.), sondern müssen separat nach geltenden Vorschriften über die Abfallentsorgung beseitigt werden / verwertet werden. Bei Zuwiderhandlung trägt der Beschicker die Kosten der Reinigung und kann mit einem Verwarngeld bis zu 1.000 Euro verwarnt werden.

15. Abgabe von Getränken und / oder Speisen / Jugendschutz

15.1. Die Beantragung der erforderlichen Gestattung (nur bei Abgabe von Alkohol!) ist Pflicht und Sache des Betreibers. Dieser Antrag ist mindestens 14 Tage vor Beginn des Weihnachtsmarktes bei der Stadtverwaltung Ludwigsburg, Fachbereich Sicherheit und Ordnung, Wilhelmstr. 9, 71638 Ludwigsburg – auf eigene Kosten - einzuholen. Auskünfte ☎ 07141 910 – 2925.

Beim Umgang mit Lebensmitteln ist die Lebensmittelhygieneverordnung und das Infektionsschutzgesetz zu beachten. Zudem hat das Ministerium Ländlicher Raum Baden-Württemberg, Postfach 10 34 44, 70029 Stuttgart einen ‚Leitfaden über den Umgang mit Lebensmitteln bei Vereins- und Straßenfesten' herausgegeben. Der Leitfaden beinhaltet wichtige Hinweise und kann beim Ministerium angefordert werden. Weitere Auskünfte erteilt das Veterinäramt Ludwigsburg ☎ 07141 144 – 1112.

15.2 Die Jugendschutzbestimmungen sind zu beachten. Kein Alkoholausschank für Jugendliche unter 16 Jahren!!

16. Befahren der Veranstaltungsfläche

Die Marktfahrzeuge dürfen nur kurzfristig zum Entladen auf das Gelände. Das Befahren während den Veranstaltungszeiten ist **strengstens untersagt**.
Aus Sicherheitsgründen müssen alle Fahrzeuge täglich bis spätestens 10:45 Uhr die Veranstaltungsfläche verlassen haben. Das Befahren der Veranstaltungsfläche nach der Veranstaltung kann frühestens um 21:15 Uhr erfolgen, jedoch erst nach Freigabe durch den Sicherheitsdienst.

17. Werbung und sonstige Leistungen des Veranstalters

17.1 Der Veranstalter setzt in der Regel folgende Werbemittel ein: Plakat (DIN A1), Anzeigen im Internet, in Tageszeitungen, Tourismusprospekten und Fachzeitschriften, Sonderseiten zum Weihnachtsmarkt in regionalen Tageszeitungen, Facebook-Werbung und Weihnachtsmarkt-Flyer: Diese Maßnahmen können entsprechend dem aktuellen Marketingplan ergänzt werden. Für den Beschicker stehen Plakate und Flyer zur Verfügung, mit denen er im Vorfeld auf die Veranstaltung hinweisen kann.
Sollten das Logo oder eine Abbildung des Ludwigsburger Barock-Weihnachtsmarktes für eigene Werbemittel verwendet werden, ist dies unter Nennung der Quelle möglich. Der Beschicker ist in diesem Fall selbst verantwortlich für die Einhaltung von Datenschutz und Bildrechten.
Sollte ein Beschicker nicht damit einverstanden sein, dass seine Adresse an die Zeitung gegeben wird, so hat er dies bei Erteilung einer Marktzulassung dem Veranstalter zu melden.

17.2 Werbebanner auf dem Dach auf denen der Beschicker für seine Produkte wirbt, sind nicht gestattet, hingegen Werbebanner auf denen der Beschicker namentlich genannt wird z.B. „Petra´s Hütte" können nach vorheriger Absprache mit dem Veranstalter genehmigt werden. Eine proaktive Ansprache sowie aufdringliches Verhalten gegenüber den Weihnachtsmarkt-Besuchern ist nicht gestattet.
Verkaufsartikel, Behältnisse und Verbrauchsartikel, die an die Besucher ausgegeben werden, dürfen nur Werbung für den Barock-Weihnachtsmarkt oder den Beschicker enthalten.

17.3 Platzdekoration: Der Veranstalter sorgt für eine attraktive Platzgestaltung und Beleuchtung.
17.4 Bühnenprogramm: Täglich wechselndes Bühnenprogramm für die ganze Familie.

17.5 Tourist Info / MIK (Eberhardstraße 1):Für allgemeine Fragen der Besucher und Standinhaber steht Ihnen die Tourist Info zur Verfügung. Öffnungszeiten: Mo- Sa: 10 – 18 Uhr, So: 10 – 15 Uhr (Feiertags geschlossen).
☎ 07141 910 – 2252. Änderungen vorbehalten.

18. Sonstiges / Salvatorische Klausel

18.1 Erfüllungsort aller vertraglichen Verpflichtungen des Veranstalters ist Ludwigsburg.

18.2 Gerichtsstand für sämtliche sich zwischen den Vertragsparteien unmittelbar oder mittelbar aus den Vertragsverhältnissen ergebenden Streitigkeiten ist, soweit der Nutzer Kaufmann im Sinne des HGB ist, 71638 Ludwigsburg.

18.3 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

Änderungen vorbehalten Ludwigsburg, November 2019